



## Antrag auf Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung am BIO AUSTRIA-Betrieb

### Antragsteller

		Kontrollstelle
Zuname und Vorname	Adresse (Straße, PLZ, Ort)	BIO AUSTRIA-Mitglieds.-Nr.

### 1. Konventionelle Pferdehaltung

1.1 „Konventionelle Pferdehaltung“ am

**AMA-Mehrfachantrag** angekreuzt:  ja  nein

1.2 „Konventionelle Pferdehaltung“ bei  
zuständiger **Bio-Kontrollstelle** gemeldet:  ja  nein

### 2. Anzahl Pferde am Betrieb:

Jahr:

2.1 Eigene Pferde (Stück):

2.2 Einstellpferde (Stück):

**3. Haltung** entspricht den Bio-Richtlinien (siehe  
Beilageblatt) und dem Tierschutzgesetz:

ja

nein

### 4. Fütterung (siehe Beilageblatt)

4.1 Futtermittel

Grundfuttermittel vom eigenen Betrieb (Gras, Heu,  
Silage,...)  biologisch  konventionell

Grundfuttermittelzukaufe (Gras, Heu, Silage,...)  biologisch  konventionell

Getreide bzw. Getreidemischungen  biologisch  konventionell

4.2 Mögliche Konventionelle Futtermittel

Mischfuttermittel  biologisch  konventionell

Maulgaben  biologisch  konventionell

Mineral- und Ergänzungsfuttermittel  biologisch  konventionell

Sonstige Futtermittel z.B.:  biologisch  konventionell

biologisch

konventionell

biologisch

konventionell

4.3 Begründung für den Einsatz von konventionellen Futtermitteln:




## Antrag auf Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung am BIO AUSTRIA-Betrieb

**5. Düngezugangsgenehmigung** – nur notwendig bei Pferdehaltung auf anderem Betrieb mit eigener Lfbis-Nummer

Aktuelle Düngezugangsgenehmigung von  
BIO AUSTRIA liegt auf:

ja

nein; Genehmigung wird beantragt bis:

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

**Datum:**

**Unterschrift** BetriebsführerIn

Genehmigung durch BIO AUSTRIA:  
Die Genehmigung gilt bis auf Widerruf.

Datum: .....

Keine Genehmigung durch BIO AUSTRIA:

Begründung:  
.....  
.....  
.....

Kopie ergeht an:   Betrieb  
                          Kontrollstelle

**Zu 1.1:** Es muss am **AMA-Mehrfachantrag** „konventionelle Pferdehaltung“ angekreuzt sein.

**Zu 1.2:** Die „konventionelle Pferdehaltung“ muss der zuständigen **Bio-Kontrollstelle** bekannt gegeben worden sein.

**Zu 2.1:** Durchschnittliche Anzahl der eigenen Pferde im Antragsjahr

**Zu 2.2:** Durchschnittliche Anzahl der Einstellpferde im Antragsjahr

**Zu 3. Haltung:**

Auf jeden Fall muss den Pferden die Mindeststallfläche gemäß Bio-Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Mindeststallflächen gemäß Bio-Verordnung:

<b>Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)</b>		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m <sup>2</sup> /Tier)
Pferde	bis 100	1,5
	bis 200	2,5
	bis 350	4,0
	über 350	5, aber mind. 1 m <sup>2</sup> /100 kg

Wenn die Tiere während der Weideperiode nicht mindestens 180 Weidetage zur Verfügung haben, muss ihnen Auslauf zur Verfügung gestellt werden:

Mindestauslaufflächen gemäß Bio-Verordnung:

<b>Auslauffläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)</b>		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m <sup>2</sup> /Tier)
Pferde	bis 100	1,1
	bis 200	1,9
	bis 350	3
	über 350	3,7; mind. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg

***Wenn der Stall nach dem 1. Jänner 2005 errichtet, umgebaut oder erneuert wurde, so gilt das Bundestierschutzgesetz, das wesentlich mehr Stall- bzw. Auslauffläche pro Tier vorschreibt:***

Mindeststallflächen für Pferde in Einzelboxenhaltung gemäß Bundestierschutzgesetz:

Die Einteilung erfolgt nach dem Stockmass (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

	<b>Boxenfläche<sup>1</sup></b>	<b>Kürzeste Seite</b>
STM bis 120 cm	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m <sup>2</sup> /Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m <sup>2</sup> /Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m <sup>2</sup> /Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m <sup>2</sup> /Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m <sup>2</sup> /Tier	290 cm/Tier

<sup>1</sup> Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

## Beilageblatt für Antrag auf Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung im BIO AUSTRIA-Betrieb

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Mindeststallflächen für Pferde (Pferdeartige) in Gruppenhaltung: (laut Bundestierschutzgesetz)

Größe der Tiere <sup>1</sup>	Boxenfläche für das erste und zweite Tier <sup>2</sup>	Boxenfläche für jedes weitere Tier <sup>2</sup>
STM bis 120 cm	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	4,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	5,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m <sup>2</sup> /Tier	6,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m <sup>2</sup> /Tier	7,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m <sup>2</sup> /Tier	7,50 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m <sup>2</sup> /Tier	8,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM über 185 cm	14,00 m <sup>2</sup> /Tier	9,00 m <sup>2</sup> /Tier

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe <sup>2</sup> Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Wenn keine mehrmals wöchentliche Bewegungsmöglichkeit angeboten werden kann, so muss die Auslaufläche mindestens doppelt so groß wie die Einzelboxenfläche sein. Für ältere Ställe gelten die Mindestauslauflächenwerte der Zucht- und Mastrinder.

Pferdeausläufe und die Umzäunung von Pferdekoppeln sind so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist verboten.

Die Anbindehaltung von Pferden ist verboten!



## Beilageblatt für Antrag auf Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung im BIO AUSTRIA-Betrieb

### **Ganzjährige Haltung im Freien**

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

### **Zu 4. Fütterung:**

Grundfuttermittel vom eigenen Betrieb, zugekaufte Grundfuttermittel sowie Getreide und Getreidemischungen müssen in Bio-Qualität vorliegen.

Maulgaben, Misch-, Mineral- und Ergänzungsfuttermittel können auch in konventioneller Qualität eingesetzt werden, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt.

### **zu 5: Düngezugangsgenehmigung**

Eine Düngezugangsgenehmigung ist nur notwendig, wenn die Pferdehaltung auf einem anderen Betrieb mit eigener Lfbis-Nummer stattfindet. Sie finden dieses Formular auf unserer Homepage unter [www.bio-austria-at/bio\\_bauern/formulare](http://www.bio-austria-at/bio_bauern/formulare).

Diese Regelung bezieht sich auf alle Equiden, d.h. Pferde, Esel und Kreuzungen.